

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 29

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

24. Juli 2026

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Gelsenkirchen vom 21.12.1998 vom 14.07.2026**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sondersitzung am 29.06.2026 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und
- c) des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Für die Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 605 v. H.;
- b) für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) auf 980 v. H.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 14. Juli 2026

(Siegel)

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung vom 14.07.2026

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S.618), folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, welche in den Tageseinrichtungen der GeKita angeboten wird. Die Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung ist bei einer Betreuung zwischen 12:30 und 14:00 Uhr für Personen, mit denen der Vertrag zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen wurde, verpflichtend. Näheres regelt Punkt 10 dieses Vertrages.
- (2) Ausnahmen von dieser Verpflichtung, insbesondere Nahrungsmittelunverträglichkeiten, sind durch ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 2 Höhe und Zahlungsmodus

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird zur Finanzierung des Sach- und Personalkostenaufwandes nach § 23 Abs. 4 des KiBiz NRW ein kostendeckendes Entgelt erhoben.
- (2) Das kostendeckende Entgelt für die Mittagsverpflegung beträgt derzeit monatlich 50,- €. Nimmt ein Kind aufgrund einer mit der Tageseinrichtung getroffenen verbindlichen Vereinbarung regelmäßig nicht öfter als zweimal wöchentlich an der Mittagsverpflegung teil, so beträgt das Entgelt derzeit monatlich 25,- €.
Das Entgelt ist für die Monate August bis Juni zu entrichten. Für den Monat Juli wird kein Entgelt erhoben. Mögliche Schließungszeiten, insbesondere in den Schulferien, sind bei dieser Kalkulation bereits berücksichtigt.

- (3) Bei Beziehern von

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (Mietzuschuss oder Lastenzuschuss)
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz

die einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket derzeit gestellt haben, wird kein Entgelt für die Mittagsverpflegung erhoben. Voraussetzung ist, dass ein Nachweis über den Bezug einer dieser Sozialleistungen beim Jugendamt - Team Bildung und Teilhabe - vorgelegt wird. Das reduzierte Entgelt gilt nur für Monate, für die diese Leistungen tatsächlich beantragt und bezogen werden. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 3 Umfang der Zahlungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind nach dem Vertrag zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen wurde.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Tageseinrichtung bzw. der Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Punkt 11 des Vertrages zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Wird eine Betreuung des Kindes über die regelmäßigen Öffnungszeiten einer Tageseinrichtung hinaus vereinbart (z. B. Nutzung des Ferienkindergartens), so wird hierfür ein zusätzliches Monatsentgelt erhoben.

§ 4 Erstattung

- (1) Die Kalkulation und Höhe des Essensgeldes nach § 2 berücksichtigt die möglichen Schließungszeiten sowie darüber hinaus auch die Fehlzeiten eines Kindes in der Tageseinrichtung. Daher ist es bei Fehlzeiten zwingend erforderlich, das Kind bis spätestens 8:30 Uhr bei der Leitung der Kindertageseinrichtung von der Verpflegung abzumelden. Eine Essensgelderstattung scheidet aus.
- (2) Ausnahme von dieser Regelung ist eine Krankheit des Kindes, die zusammenhängend den Zeitraum von 30 Kalendertagen übersteigt und durch ärztliches Attest nachzuweisen ist.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Das Verpflegungsentgelt ist zum 10. Werktag des jeweiligen Monats im Voraus fällig und ist von dem/den Erziehungsberechtigten zu entrichten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist unter der Bezeichnung „Verpflegungskosten“ im Beitragsbescheid enthalten und bargeldlos auf eines der im Beitragsbescheid angegebenen Konten unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.
- (3) Es besteht die Verpflichtung zur Abgabe eines SEPA-Mandates.
Die erste Zahlung des Verpflegungsentgeltes hat spätestens 14 Tage nach Zugang des Bescheides zu erfolgen.
- (4) Bei Nichtzahlung des Verpflegungsentgeltes oder Wegfall des Betreuungsgrundes für die Zeit zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr erfolgt eine Abmeldung des Kindes von der Mittagsverpflegung. Auf Punkt 11 des Vertrages zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder wird verwiesen.

§ 6 Sondervereinbarungen

Für eine Mittagsverpflegung, die über Fördervereine sichergestellt oder direkt in der Kindertageseinrichtung zubereitet wird, gilt diese Entgeltordnung nicht. Sondervereinbarungen über zusätzliche Verpflegungsentgelte bei Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten bleiben von dieser Entgeltordnung ebenfalls unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung vom 31.10.2019 außer Kraft.
- (2) Nach dieser früheren Entgeltordnung festgesetzte Entgelte sind solange und soweit vorläufig als Abschlag weiterzuzahlen, bis eine Entgeltfestsetzung auf der Grundlage dieser Entgeltordnung erfolgt ist. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Entgelthöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mit dieser neuen Entgeltfestsetzung mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.
- (3) Solange und soweit im Falle erstmaliger Entgeltfestsetzung Entgelte nach dieser Entgeltordnung aufgrund unvollständiger Daten noch nicht abschließend bestimmt werden können, können vorläufige Entgelte festgesetzt werden. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Entgelthöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mit der rückwirkenden endgültigen Entgeltfestsetzung mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 14. Juli 2026

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen

Auf Grundlage der §§ 3 Absatz 2, 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 2 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) erlässt die Stadt Gelsenkirchen als untere Naturschutzbehörde folgende Allgemeinverfügung

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen

2. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern

- 2.1.** Zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren ist im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung der Betrieb von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages verboten (Angaben zum genauen Zeitpunkt des jeweiligen Sonnenaufgangs bzw. Sonnenuntergangs in Gelsenkirchen sind beispielsweise abrufbar unter:
<https://www.wetterdienst.de/Deutschlandwetter/Gelsenkirchen>)
- 2.2.** Mähroboter (auch Rasenmähroboter, Rasenroboter) im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Serviceroboter, die autonom (selbstständig, nicht ferngesteuert) eine vorgegebene (Rasen-) Fläche mähen können.

3. Ausnahmen und Befreiungen

- 3.1.** Das Verbot nach Ziffer 2.1 dieser Allgemeinverfügung gilt nicht für den Betrieb von Mährobotern
 - 3.1.1.** in geschlossenen Räumen
 - 3.1.2.** auf Gründächern (Rasenflächen auf Dächern).
- 3.2.** Auf Antrag wird durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Gelsenkirchen von dem Verbot nach Ziffer 2.1 dieser Allgemeinverfügung eine Ausnahme zugelassen, wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall durch den Einsatz eines Mähroboters keine Gefahr für Leib und Leben von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren entsteht.
- 3.3.** Von dem Verbot nach Ziffer 2.1 dieser Allgemeinverfügung kann eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG erteilt werden, wenn
 - 3.3.1.** dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

- 3.3.2.** die Durchführung der Vorschriften (Aufrechterhaltung des Verbotes) im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach Ziffer 3.2 bzw. Befreiung nach Ziffer 3.3 dieser Allgemeinverfügung ist beim Referat Umwelt, untere Naturschutzbehörde, der Stadt Gelsenkirchen per E-Mail (referat.umwelt@stadt.gelsenkirchen.de), schriftlich (Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen) oder zur Niederschrift (Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, Raum 2.18) einzureichen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 2.1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung

I. Sachverhalt

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet. Die 2020 aktualisierte Liste der Säugetiere zeichnet für Deutschland ein vergleichbares Bild. Igeln, früher überall zahlreich vertreten, wird dort ein erheblicher Rückgang attestiert.

Exemplarisch zeigen Langzeitzählungen überfahrener Igel in Bayern, dass die Anzahl der Totfunde in den letzten ca. 40 Jahren um ca. 80 Prozent zurückgegangen ist, was nicht auf effektive Schutzmaßnahmen, sondern einen generellen Rückgang der Bestände zurückgeführt werden muss.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe sind fehlende Insekten als Hauptnahrungsgrundlage des Igels infolge Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust. Eine weitere Ursache ist das Fehlen geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort mangelt es häufig an Hecken und Gebüsch, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können. In der Folge weichen Igel häufig - weg von der freien Landschaft - in städtische Ersatzlebensräume aus, z. B. Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe oder Gärten. Es wird vermutet, dass die Bestände in den städtischen Bereichen mittlerweile teilweise höher sind als in der freien Landschaft, obwohl insgesamt ein starker Rückgang aller Bestände zu verzeichnen ist.

Unter anderem in Gärten werden häufig Mähroboter eingesetzt, welche eine große Gefahrenquelle für zahlreiche kleine Wirbeltiere, insbesondere für Igel, darstellen. Treffen Mähroboter auf Igel bzw. kleine Wirbeltiere, fügen die scharfen Messer und rotierenden Klingen der Mähroboter diesen typischerweise Verstümmelungen bzw. erhebliche Verletzungen zu, was oft sogar den Tod zur Folge hat. Anders als andere Tiere flüchten Igel bei einem (bevorstehenden) Kontakt mit Mährobotern nicht, sondern rollen sich zum Schutz zusammen, sodass sie von dem Mähroboter verletzt oder getötet werden. Verletzte Tiere sind hierbei meist einer sehr langen und erheblichen Leidenszeit ausgesetzt. Da Mähroboter autonom und zugleich sehr geräuscharm agieren, erfolgt der Betrieb häufig auch in der Nacht - während Igel typischerweise auf Nahrungssuche sind.

Zwar liegen für das Stadtgebiet Gelsenkirchen keine konkreten Zahlen vor, wie viele Igel durch Mähroboter verletzt oder getötet wurden, doch ist davon auszugehen, dass es regelmäßig zu Verletzungen oder Tötungen von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren kommt. Genauere Erkenntnisse liegen auch deshalb nicht vor, da sich verletzte Igel in der Regel verkriechen und deshalb nicht aufgefunden werden oder die Kadaver von anderen Tieren gefressen werden.

II. Rechtliche Würdigung

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die kreisfreie Stadt Gelsenkirchen als untere Naturschutzbehörde örtlich und sachlich zuständig (§ 3 Absatz 3, 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 4 LNatSchG NRW).

Diese Allgemeinverfügung hat ihre rechtliche Grundlage in §§ 3 Absatz 2, 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG.

Gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Absatz 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) ist gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c) BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung eine besonders geschützte und somit vom Anwendungsbereich des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG umfasste Art. Andere kleine Wirbeltiere im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind etwa alle Amphibien und Reptilien, welche gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b) aa) BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und somit ebenfalls vom Anwendungsbereich des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG umfasst sind.

§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG untersagt u. a. jeden Angriff auf die körperliche Unversehrtheit, der die Verletzung oder die Tötung eines geschützten Tieres zur Folge hat. Das Zugriffsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zielt auf den Schutz der Individuen ab und ist als solches einer populationsbezogenen Relativierung unzugänglich. Die Privilegierung aus § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG kommt allein Eingriffsvorhaben sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zugute, weshalb auch der Signifikanzansatz aus § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG nicht auf andere Handlungen - hier der Betrieb von Mährobotern - übertragen werden kann.

Die Hauptaktivitätszeiten von Igeln erstrecken sich insbesondere auf Dämmerungs- und Nachtzeiten. Währenddessen suchen Igel hauptsächlich nach Nahrung. Sie sind neben Grünanlagen und Parks vor allem auch in Gärten auf Nahrungssuche. Da Mähroboter autonom agieren und dabei sehr geräuscharm sind, werden sie auch in der Nacht in Betrieb genommen. Ist auf einer Grünfläche ein Mähroboter in Betrieb und stößt auf einen Igel, so verhält es sich typischerweise so, dass der Igel bei Kontakt nicht flüchtet, sondern sich totstellt und zum vermeintlichen Schutz zusammenrollt. Ein Großteil der aktuell auf dem Markt erhältlichen Mähroboter-Modelle erkennen Igel (noch) nicht als Hindernis und können Igel deshalb auch nicht mit ausreichend Sicherheitsabstand umfahren. Trifft ein Mähroboter auf einen Igel, fügen die scharfen Messer und rotierenden Klingen der Mähroboter den Igeln typischerweise Verstümmelungen bzw. erhebliche Verletzungen zu, was oft sogar den Tod des Igels zur Folge hat. Insbesondere im nächtlichen Betrieb von Mährobotern bzw. im Betrieb von Mährobotern zur Dämmerungszeit liegt mithin eine große Gefahrenquelle für Leib und Leben von Igeln. Durch das Verbot aus Ziffer 2.1 dieser Allgemeinverfügung wird die Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Tötung von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren durch Mähroboter, und damit die Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG, erheblich reduziert.

Das Verbot des Betriebs von Mährobotern während einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages, sprich während der Dämmerung und Nacht, ist gemäß §§ 3 Absatz 2, 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich, um die Einhaltung des Zugriffsverbotes aus § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG sicherzustellen. Die Generalklausel aus § 3 Absatz 2 BNatSchG kann - wie hier - insbesondere zwecks Verhütung rechtswidriger Verhaltensweisen herangezogen werden.

Diese Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages verfolgt einen legitimen Zweck. Igel, als hauptsächlich dämmerungs-/nachtaktive Tiere, und andere kleine Wirbeltiere, sollen vor der Gefahr einer Tötung oder Verletzung durch den Betrieb von Mährobotern während der Dämmerungs- bzw. Nachtzeit geschützt werden. Damit soll auch die mit dem Betrieb von Mährobotern einhergehende Gefahr einer Verwirklichung des Verbotes aus § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG reduziert bzw. für die Hauptaktivzeit des Igels ausgeschlossen werden.

Auch wenn es bei der Darlegung des legitimen Zwecks dieser Allgemeinverfügung nicht entscheidend darauf ankommt, wird die Legitimität des Anliegens noch einmal dadurch untermauert, als bei Igeln ausweislich der 2020 aktualisierten Roten Liste der Säugetiere generell ein erheblicher Bestandsrückgang zu verzeichnen ist. Zwar gibt es für das Gebiet der Stadt Gelsenkirchen keine konkreten Zahlen, dies ist aber u. a. darin begründet, dass aufgrund der häufig schwierigen Auffindbarkeit verletzter bzw. getöteter Igel keine Erfassung möglich ist. Es ist von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen.

Diese Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages stellt ein geeignetes Mittel zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks dar. Das Verbot des Betriebs von Mährobotern während der Hauptaktivitätszeit des Igels (Dämmerungs- und Nachtzeit) ist geeignet, die Gefahr von teilweise sogar schweren bis tödlichen Verletzungen von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren durch Mähroboter erheblich zu verringern bzw. - in Bezug auf die Hauptaktivitätszeit des Igels - vollständig auszuschließen.

Diese Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages ist weiterhin erforderlich, da mildere Maßnahmen, mit denen ein vergleichbarer Erfolg (erhebliche Reduzierung der Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren durch den Betrieb von Mährobotern bzw. in Bezug auf die Hauptaktivitätszeit des Igels: vollständiger Ausschluss einer solchen Gefahr) mit einer vergleichbaren Sicherheit und einem vergleichbaren Aufwand herbeigeführt werden könnte, nicht ersichtlich sind. Der Erlass von individuellen Verboten, etwa nur für den Fall, dass Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG auch tatsächlich festgestellt werden, wäre von geringerer Sicherheit, da dieses erst bei bereits festgestelltem Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG greift. Weiterhin wäre eine effektive Durchsetzung des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG im Rahmen eines solchen individuellen Verbotes nur mit deutlich höherem (Kontroll-) Aufwand, der in der Realität nicht zu bewerkstelligen ist, umsetzbar. Dies gilt umso mehr, als sich verletzte Igel in der Regel verkriechen und getötete Igel häufig von anderen Tieren gefressen und deshalb regelmäßig gar nicht aufgefunden werden können. Technisch ausgereifte Modelle von Mährobotern, welche die Tiere erkennen und den Betrieb autonom einstellen bzw. die Tiere mit hinreichendem Sicherheitsabstand umfahren, werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht oder in nur ganz geringem Umfang auf dem Markt angeboten. Für derartige Modelle besteht die Möglichkeit der Beantragung der Zulassung einer Ausnahme gemäß Ziffer 3.2 dieser Allgemeinverfügung.

Des Weiteren ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung angemessen, der beabsichtigte Zweck steht nicht außer Verhältnis zu der Intensität des Eingriffs. Diese Allgemeinverfügung - insbesondere Ziffer 2.1 dieser Allgemeinverfügung - verfolgt das Ziel eines effektiven Schutzes von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren vor teilweise schweren bis tödlichen Verletzungen durch Mähroboter, mithin eine Verhinderung bzw. jedenfalls erhebliche Reduzierung der Gefahr einer Verwirklichung des Verbotes aus § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG. Mit § 69 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG und der hierin festgeschriebenen Sanktionsmöglichkeit von (auch fahrlässigen) Verstößen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro brachte der Bundesgesetzgeber zum Ausdruck, welch hohes öffentliches Interesse an der Durchsetzung einer Einhaltung dieses Verbotes besteht. Demgegenüber verbietet Ziffer 2.1 dieser Allgemeinverfügung den Einsatz von Mährobotern nur während der Nacht- bzw. Dämmerungszeit, lässt einen Einsatz im Übrigen also völlig unberührt. Es verbleiben viele Stunden Zeit, um Mähroboter zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang in Betrieb zu nehmen bzw. effektiv nutzen zu können. Insoweit erscheinen etwaige weitergehende private Interessen nachrangig. Darüber hinaus sieht diese Allgemeinverfügung generelle Ausnahmen (Ziffer 3.1) sowie die Möglichkeit der Beantragung der Zulassung einer Ausnahme (Ziffer 3.2) bzw. einer Befreiung (Ziffer 3.3) von dem Verbot aus Ziffer 2.1 dieser Allgemeinverfügung vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe.

Grundsätzlich hätte eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Ge- und Verbote dieser Allgemeinverfügung für die Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, der Betrieb von Mährobotern während der Nacht sowie Dämmerung also fortgesetzt werden könnte und hierdurch weiterhin ein erhebliches Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko durch den Einsatz von Mährobotern zulasten von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren bestünde. Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch ein überwiegendes öffentliches Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gerechtfertigt, welches gegenüber dem Interesse Einzelner an einer ungehinderten, weiteren Nutzung von Mährobotern auch während der Dämmerung und Nacht nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte überwiegt. Hierbei wurde insbesondere das Interesse der Betreiber von Mährobotern an einer uneingeschränkten Nutzung sowie das Interesse an einer effektiven Verhinderung der Verwirklichung des zum Teil sogar strafbewehrten Verbotstatbestandes aus § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG durch den Einsatz von Mährobotern berücksichtigt. Der Betrieb von Mährobotern während der Dämmerungs- und Nachtzeiten begründet eine erhebliche Gefahr in Form eines gesteigerten Verletzungs- und Tötungsrisikos für Igel und andere kleine Wirbeltiere.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Mähroboter außerhalb der Verbotszeit weiterhin - ohne dass diese Allgemeinverfügung den Einsatz insoweit beschränken würde - eingesetzt werden können. Es sind überwiegende Gründe ersichtlich, die eine fortgesetzte Duldung des Betriebs von Mährobotern in der Dämmerungs- und Nachtzeit und des damit einhergehenden, vermeidbaren Verletzungs- und Tötungsrisikos für Igel und andere kleine Wirbeltiere rechtfertigen würden, bis etwa eine (häufig mehrere Jahre Zeit in Anspruch nehmende) gerichtliche Klärung erfolgt ist.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung überwiegt damit dem eventuellen Interesse an einer aufschiebenden Wirkung der hiervon Betroffenen.

Von einer Anhörung konnte gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG NRW abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Hiervon wurde vorliegend Gebrauch gemacht, da der betroffene Personenkreis dieser Allgemeinverfügung nicht absehbar ist. Wesentliche Rechte des Betroffenen stehen nicht auf dem Spiel.

Hinweise

Die Entscheidung über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVwGebO NRW) gebührenpflichtig (Tarifstelle 7.2.2.4).

Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche mit einem Bußgeld bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können (§ 69 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG).

Bei vorsätzlicher Begehung und Betroffenheit streng geschützter Arten werden Verstöße als Straftat (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) verfolgt (§§ 69 Absatz 2 Nummer 1, 71 Absatz 1 BNatSchG).

Zu Ziffer 2.1 dieser Allgemeinverfügung wurde die sofortige Vollziehbarkeit gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie sich an die Anordnung halten müssen, auch wenn Sie einen Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung eingelegt haben. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§80 Absatz 5 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Fundstellenhinweise zu den angewandten Rechtsvorschriften

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW) vom 12. November 1999
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Gelsenkirchen, 08. Juli 2026

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Wahl einer Schiedsperson

Durch Beschluss der Direktorin des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 18.06.2026 ist die Wahl der von der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Ost in ihrer Sitzung am 15. April 2026 gewählten Schiedsperson

Frau Gabriela Adamek,
Im Waldquartier 13
45892 Gelsenkirchen
Schiedsbezirk 41 - Resse / Resser Mark

für die Zeit vom 15. April 2026 bis 14. April 2031 bestätigt worden.

Stellvertretende Schiedsperson ist Helmut Racz, Gräftenhof 34,
45891 Gelsenkirchen
Schiedsbezirk 40 - Erle

Gelsenkirchen, 13. Juli 2026

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

(Veröffentlichung gem. Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in der Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.09.1993, Ziff. 2 zu § 5MBL. NRW. Nr. 56)

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Gelsenkirchen über die Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Rat der Stadt Gelsenkirchen

Herr Friedhelm Rikowski ist am 1. Juli 2026 verstorben.

Für ihn ist gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) am 6. Juli 2026 Herr Thomas Weigelt, Erlenbruch 1, 45888 Gelsenkirchen, in den Rat der Stadt Gelsenkirchen eingerückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 KWahlG binnen eines Monats nach deren Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Gelsenkirchen, Hans-Sachs-Haus, Zimmer 539, Ebertstraße 11, 45875 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gelsenkirchen, 15. Juli 2026

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin
als Wahlleiterin

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebene Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 24. Juli 2026

I. A. Günther

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



25jähriges Dienstjubiläum:

7. August 2026: Diana Feldhusen, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),

40jähriges Dienstjubiläum:

1. August 2026: Karin Thiel, Beschäftigte (GELSENDIENSTE),

6. August 2026: Jutta Kleindienst, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 78. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.